

Merkblatt zur DVBS 2018¹ für Schulleitungen und Lehrpersonen

über das Abweichen aus «wichtigen Gründen» von den Vorschriften

- zur Beurteilung (Art. 19 DVBS)

- zum Übertrittsverfahren (Art. 34 DVBS)

- zum Promotionsverfahren (Art. 57 bzw. 63 DVBS)

1. Ausgangslage

Die Volksschule wird auch von Kindern und Jugendlichen besucht, die beispielsweise aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Herkunft, ihrer Sprachkompetenzen oder ihrer Sinnesfunktionen beim Lernen gegenüber anderen benachteiligt sein können.

In Umsetzung der Bundesgesetzgebung sieht die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern verschiedene Möglichkeiten vor, Massnahmen gegen mögliche Benachteiligungen zu ergreifen und somit die Chancengleichheit für diese Kinder und Jugendlichen in Bezug auf den Bildungserfolg zu verbessern.

So sind wie bisher auch gemäss Lehrplan 21 die Lehrpersonen angehalten, durch Differenzierung bezüglich Didaktik, Methodik und Inhalt den Unterricht an die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Ebenso ermöglicht die DVBS in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung den Lehrpersonen weitgehend, die Beurteilung förderorientiert, das heisst, individualisiert auszugestalten. Während des Schuljahres können die drei Beurteilungsgegenstände Produkt, Lernkontrolle und Lernprozess mit Note oder in Textform (kurze schriftliche Formulierung) beurteilt werden. Die Schulleitungen können zudem aus wichtigen Gründen bei der Beurteilung, beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und bei den Promotionen von den ordentlichen Bestimmungen abweichen. Solche Abweichungen gehen über die Massnahmen zur inneren Differenzierung hinaus und bedürfen einer einheitlichen Handhabung innerhalb der Schule. Auch mit dem Lehrplan 21 ist die Arbeit an Zielen, welche die Lehrperson auf Grundlage der Kompetenzstufen im Lehrplan 21 für den Unterricht setzt, der wichtigste Massstab für die Beurteilung.

Das gemäss DVBS zulässige Abweichen von den ordentlichen Vorschriften für einzelne Schülerinnen und Schüler kann bei Lehrkräften zu Situationen führen, die deren Gerechtigkeitsempfinden belasten. Werden durch den Ausgleich von Benachteiligungen (vergl. [LP 21 AHB 7.5.6](#)) im Unterricht, insbesondere bei der summativen Beurteilung von Produkten, Lernkontrollen und dem Lernprozess Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit einer anderen Benachteiligung gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern möglicherweise bevorteilt? Oder werden solche Schülerinnen und Schüler beim Auslassen von Differenzierungs- oder Ausgleichsmassnahmen benachteiligt? Lehrkräfte bewegen sich bei diesen Fragen oftmals im Spannungsfeld zwischen Gleichbehandlung und Benachteiligung, bzw. Ungleichbehandlung und Bevorzugung.

Die Bundesgesetzgebung sowie die kantonale Regelung in der DVBS lassen in bestimmten Fällen begründete Ungleichbehandlungen mit dem Ziel des Ausgleichs von benachteiligend wirkenden Beeinträchtigungen zu.

¹ [Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule \(DVBS; BSG 432.213.11\)](#). Gültigkeit:

Schuljahr 2018/19: gültig vom Kindergarten bis 7. Schuljahr

Schuljahr 2019/20: gültig vom Kindergarten bis 8. Schuljahr

ab Schuljahr 2019/20: gültig für alle Schuljahre



Als Grundregel gilt es in einem solchen Fall zu prüfen, ob die allgemeingültigen Regelungen oder Bedingungen (z. B. im täglichen Unterricht oder bei Beurteilungsanlässen) in ihrer tatsächlichen Auswirkung Kinder mit einer Beeinträchtigung oder Einschränkung benachteiligen. Wenn dies der Fall ist und die Massnahmen zur inneren Differenzierung³ ausgeschöpft sind, ist die Bewilligung weiter gehender Massnahmen durch die Schulleitung in Betracht zu ziehen.

2. Zweck

Dieses Merkblatt dient Lehrpersonen und Schulleitungen bei der Anwendung der Artikel 19, 34, 57 und 63 DVBS als „Orientierungshilfe“. In den genannten Verordnungsartikeln wird der Begriff «*wichtige Gründe*» ohne präzisierende Angaben verwendet. Das vorliegende Merkblatt erklärt, wie der Begriff zu verstehen ist.

Weiter unterstützt das Merkblatt die Lehrpersonen mit Hinweisen auf mögliche Arten der formalen und inhaltlichen Ausgleichsmassnahmen im Unterricht und bei der Beurteilung und erläutert, was im Beurteilungsbericht zu vermerken ist.

Weitere Informationen zur Beurteilung sind in den [Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen des Lehrplans 21 \(AHB\) Kapitel 5.2](#) zu finden.

3. Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligenden Beeinträchtigungen im Unterricht

3.1 Hinweise

Aufgrund von Artikel 19 DVBS kann die Schulleitung mit Einverständnis der Eltern, respektive auf deren Antrag, ein Abweichen von den Beurteilungsvorschriften genehmigen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das Potenzial aufweisen, die Lernziele zu erreichen, jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung benachteiligt werden, kann die Schulleitung Ausgleichsmassnahmen bewilligen. Diese kommen im Schulalltag einerseits als Unterstützungsmassnahme im täglichen Unterricht und andererseits als Erleichterungsmassnahmen bei Hausaufgaben, Lernkontrollen oder generell bei Beurteilungsanlässen zur Anwendung.

Das bedeutet, dass für diese Schülerinnen und Schüler die **Lernziele des Unterrichts** gelten, die auf der Grundlage des Lehrplans durch die Lehrpersonen festgelegt werden.

Wichtig: Die Reduktion der Lernziele oder eine Dispensation von einzelnen Fachbereichen ist keine Ausgleichsmassnahme im Sinn dieses Merkblatts (siehe Ziffer. 8 «Abgrenzungen»).

In der Regel genehmigt die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung nach Artikel 19 DVBS und den damit verbundenen Ausgleichsmassnahmen im Unterricht für die Dauer von maximal zwei Jahren. Wechselt die Schülerin oder der Schüler in den Kompetenzbereich einer anderen Schulleitung, kann diese die noch geltende Bewilligung übernehmen bzw. ihren Entscheid auf diese abstützen.

Besonderer Fall: Bei noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache oder bei Zuzug aus einem Gebiet mit einem vom bernischen wesentlich abweichenden Schulsystem können betroffene Schülerinnen und Schüler über eine gewisse Zeit die Lernziele des Unterrichts oft in einzelnen oder mehreren Fachbereichen nicht erreichen. Dies ist kein Grund dafür, sogleich reduzierte individuelle Lernziele zu verfügen. Die Beurteilung während des Semesters orientiert sich an den [FLUT-Grundsätzen der DVBS](#) (Art. 3 DVBS; siehe auch [DaZ-Leitfaden](#) Kap. 8: «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide») und im Beurteilungsbericht erfolgt ein entsprechender Vermerk (siehe Ziffer. 7: «Eintragen bzw. Nichteintragen der Abweichungen»).

³ Siehe [Lehrplan 21: Grundlagen > Lern- und Unterrichtsverständnis](#) > Kompetenzorientierter Unterricht, eine didaktische Herausforderung > Umgang mit Heterogenität

Allfällige Ausgleichsmassnahmen aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der Unterrichtssprache sind im Unterricht und in der Beurteilung in der Regel⁴ nicht länger als für drei Jahre nach Zuzug in den Kanton Bern bzw. in die Sprachregion zu gewähren.

3.2 Mögliche und häufigste Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligend wirkenden Beeinträchtigungen im Unterricht

Möglich sind für die einzelnen Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende Ausgleichsmassnahmen im Unterricht, bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen:

- Es steht mehr Zeit zur Verfügung zum Lösen der Aufgaben im Unterricht, bei einer Lernkontrolle oder Lernzielüberprüfung.
- Die Lösungen können am PC anstatt von Hand geschrieben werden.
- Es kann eine Rechtschreibhilfe benützt werden, wie z. B. PC, (elektronisches) Wörterbuch, usw.
- Die Aufgaben werden (z. B. durch die Heilpädagogin) vorgelesen statt schriftlich abgegeben.
- Zentrale mündliche Unterrichtssequenzen (Lehrperson liest Text vor oder erläutert Informationen aus einem Schülerbuch) werden der Schülerin oder dem Schüler auch schriftlich vorgelegt, damit sie oder er sich den Inhalt des Textes im eigenen Tempo erschliessen kann.
- (Häufigere) Pausen werden gewährt.
- Lernkontrollen, Lernzielüberprüfungen können in einem separaten Raum abgelegt werden.
- Schriftliche Lernkontrollen können mündlich absolviert werden oder umgekehrt.
- Es werden spezifische Arbeitsinstrumente oder Geräte (Computer, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, FM Anlage⁵, usw.) zur Verfügung gestellt (Finanzierung evtl. durch die IV).
- Bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen werden die Formen oder Medien speziell angepasst.
- Die Lehrperson legt bei der Unterrichtsvorbereitung fest, welche Wörter und Formulierungen für das Verstehen eines Textes relevant sind und in der Klasse besprochen werden müssen. Durch Hilfestellung (z. B. durch DaZ-Lehrperson, andere Schülerinnen oder Schüler) wird sichergestellt, dass die Schülerin oder der Schüler je nach Zielsetzung den Text global oder detailliert versteht.
- Die Schülerin oder der Schüler wird durch eine Drittperson individuell begleitet, wie z. B. durch Gebärden-Dolmetschende (bei mündlichen Lernkontrollen bei Hörbehinderung), Assistenzperson für Braille-Schrift (Beschreibung von Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei Sehbehinderung), Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen.
- Die Schülerin oder der Schüler diktiert einer «Sekretariatsperson» (im Unterricht z. B. eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler, bei Lernkontrollen eine Lehrperson) wie sie beispielsweise eine Skizze, ein Schema oder eine Formel darstellen soll.
- usw.

3.3 Merkmale von Ausgleichsmassnahmen

Bei der Bewilligung des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung und den daraus resultierenden Ausgleichsmassnahmen im Unterricht sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

⁴ Ausnahme: Unterrichtssprache.

⁵ Drahtlose Signalübertragungsanlage (Mikrofon => Empfänger), die Signale mit frequenzmodulierten Funksignalen (FM) überträgt (wird häufig bei Schädigungen des Gehörs eingesetzt).

Angemessenheit

Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht berücksichtigen grundsätzlich den individuellen und besonderen Bedarf der betroffenen Schülerinnen oder Schüler im jeweiligen Schulkontext. Neben der Diagnose muss die Einschätzung der Benachteiligung auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der festgestellten Beeinträchtigung beinhalten. Diese – und nicht die Diagnose per se – sind massgebend für die Festlegung der angemessenen Massnahmen.

Fairness

Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht eröffnen den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, beim Vorliegen benachteiligender Beeinträchtigungen die geforderten Lernleistungen erbringen zu können. **Die geforderten Lernleistungen werden nicht reduziert.** Die angepassten Rahmenbedingungen dürfen diese Schülerinnen und Schüler jedoch gegenüber den anderen nicht bevorteilen.

Vertretbarkeit

Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht werden durch die Schulleitung unter Einbezug der betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Lehrpersonen definiert. Sie müssen von den durch die Massnahme(n) betroffenen Lehrpersonen z. B. gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern vertreten werden können.

Verhältnismässigkeit

Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht sind unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (insbesondere bezüglich allfälliger Kosten bestimmter Massnahmen) zu gewähren.

Verständlichkeit

Die Ausgleichsmassnahmen im Unterricht sind genau definiert und sprachlich unmissverständlich formuliert.

3.4 Verfahren

Eltern oder Lehrpersonen (im Einverständnis mit den Eltern) können bei der Schulleitung das Abweichen von den Beurteilungsvorschriften für einzelne Schülerinnen und Schüler beantragen. Das AKVB stellt dazu ein [Muster-Antragsformular](#)⁶ zur Verfügung. Voraussetzung für die Bewilligung von Ausgleichsmassnahmen im Unterricht und bei der Beurteilung ist das Vorliegen einer Benachteiligung aufgrund eines «wichtigen Grundes» gemäss Ziffer 4 dieses Merkblatts. Die Schulleitungen haben sich dabei grundsätzlich auf die Einschätzung der Lehrpersonen sowie auf eine fachliche Beurteilung der Beeinträchtigung (Attest, Arztzeugnis, Bericht, Gutachten, usw.) einer Fachstelle zu stützen (z.B. EB, KJP, Arzt oder Ärztin, (Kinder-) Spital). Eine Zweitmeinung kann durch die Schulleitung eingeholt werden.

Bei neu zugezogenen Kindern mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache stützt sich die Schulleitung auf den Fachbericht einer DaZ-Lehrperson.

Der Entscheid der Schulleitung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Eltern zu eröffnen. Die Bewilligung enthält u. a. auch die gewährten Ausgleichsmassnahmen, eine Ablehnung ist zu begründen.

4. Art. 19 DVBS⁷: Ausnahmen von der Beurteilung

Die fachlichen und die überfachlichen Kompetenzen werden bei allen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nach den gleichen Vorschriften gemäss Lehrplan 21⁸ und DVBS beurteilt.

Artikel 19 DVBS ermöglicht es der Schulleitung, im Einverständnis mit den Eltern von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen. In solchen Fällen kann die Schulleitung den Lehrpersonen die Genehmigung erteilen, bei der Beurteilung während des Semesters

⁶ www.erp.be.ch/beurteilung > Abweichen von der DVBS

⁷ Art. 19 DVBS: Die Schulleitung kann von den Vorschriften der Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

⁸ Siehe [Kap. 5.2 AHB: Beurteilung](#)

und bei den Einträgen im Beurteilungsbericht insbesondere von denjenigen Beurteilungsvorschriften abzuweichen, welche die Rückmeldung zu den fachlichen Kompetenzen und die darauf abstellenden Laufbahntscheide betreffen.

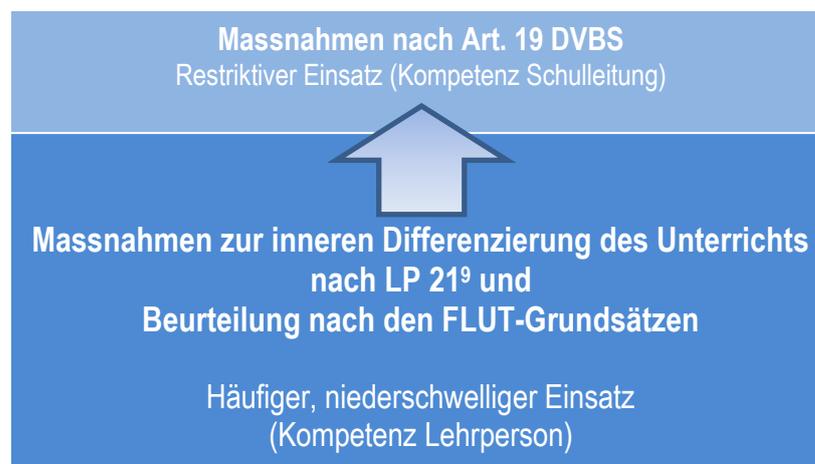
So kann die Schulleitung beispielsweise für diese Schülerinnen und Schüler für einzelne Fachbereiche eine Beurteilung ohne Noten im Beurteilungsbericht bewilligen. Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen ist in einem solchen Fall in Form eines zusätzlichen Berichts abzugeben.

Hat die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften der Beurteilung genehmigt, sind im Unterricht die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Beurteilung und Unterricht müssen aufeinander abgestimmt werden.

Da sowohl die *FLUT-Grundsätze* der DVBS als auch Massnahmen zur inneren Differenzierung des Unterrichts⁹ den Lehrkräften weit gehende Möglichkeiten eröffnen, niederschwellig und in eigener Kompetenz den Unterricht und die Beurteilung individuell angepasst zu gestalten, sind in erster Linie diese einzusetzen. Art. 19 DVBS ist deshalb so restriktiv als möglich und grundsätzlich erst **ab dem 3. Schuljahr der Primarstufe** anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Kindern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung oder bei solchen, die neu zugezogen sind und der Unterrichtssprache noch nicht mächtig sind) ist ein Abweichen von diesem Grundsatz möglich.

Art. 19 DVBS dient dazu, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die erheblich über die Möglichkeiten der inneren Differenzierung⁹ oder der DVBS zur förderorientierten Beurteilung hinausgehen.

Grafik: Anpassungsmassnahmen im Unterricht und bei der Beurteilung



Wichtiger Hinweis:

Das Vorliegen einer Diagnose beinhaltet nicht automatisch den Anspruch auf Bewilligung einer Ausgleichsmassnahme. Die Beurteilung eines allfälligen Bedarfs nach Ausgleichsmassnahmen orientiert sich immer an der individuellen Situation des Kindes im jeweiligen schulischen Kontext.

Die Schulleitung entscheidet, ob aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung eine Benachteiligung im jeweiligen schulischen Kontext vorliegt. Es empfiehlt sich, dass sie sich dabei auf die Beurteilung einer Fachstelle sowie auf die Einschätzung der beteiligten Lehrpersonen abstützt. Die Eltern sind anzuhören.

⁹ Siehe [Lehrplan 21: Grundlagen > Lern- und Unterrichtsverständnis](#) > Kompetenzorientierter Unterricht, eine didaktische Herausforderung > Umgang mit Heterogenität

Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 19 DVBS

«**Wichtige Gründe**» für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung können insbesondere z. B. die folgenden Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen sein:

- Körper- oder Sinnesbehinderungen (insb. Seh- oder Hörbehinderung)
- Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung)
- Lese- Rechtschreibstörung
- Rechenstörung
- Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS)
- Noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzuzug aus einem anderen Sprachgebiet
- Neuzuzug aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht
- längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall
- Chronische Krankheiten

5. Art 34 DVBS¹⁰: Abweichung vom Übertrittsverfahren

Nach Art. 34 DVBS kann die Schulleitung von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Wird von den Beurteilungsvorschriften abgewichen und werden Ausgleichsmassnahmen im Unterricht wie oben erläutert umgesetzt, ist zu prüfen, ob beim Übertrittsverfahren ebenfalls von den ordentlichen Bestimmungen abzuweichen ist, damit die Chancengleichheit auf den Schulerfolg bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist.

Neben den beeinträchtigungs- oder behinderungsbedingten gibt es insbesondere einen weiteren «wichtigen Grund», aus dem von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abgewichen werden kann:

Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 34 DVBS

«Wichtige Gründe» können dieselben wie in Zusammenhang mit Art. 19 DVBS sein. Zusätzlich kann ein solcher jedoch auch insbesondere dann gegeben sein, wenn

- Schülerinnen oder Schüler nach reduzierten individuellen Lernzielen arbeiten und bei ihnen der Übertritt in eine Sekundarklasse oder ein Sekundarniveau nicht angezeigt ist (=> Abweichen von Art. 35 DVBS.).

¹⁰ Art. 34 DVBS: Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Hinweis zur Kontrollprüfung

Für Kinder, die wegen einem der aufgeführten Gründe an der Kontrollprüfung benachteiligt sein könnten, können die Eltern gestützt auf Art. 34 DVBS bei der (für die Primarstufe) zuständigen Schulleitung für ihr Kind **besondere Prüfungsbedingungen** beantragen.

Für Kinder, denen die Schulleitung **besondere Prüfungsbedingungen** bewilligt hat, werden die Rahmenbedingungen für die Kontrollprüfung so angepasst, dass die festgestellte Benachteiligung soweit möglich ausgeglichen werden kann. Dazu werden schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei der Vorbereitung der Prüfung und bei deren Durchführung eingesetzt.

Wichtig: Die Ausgleichsmassnahmen betreffen die Rahmenbedingungen (Modalitäten), hingegen nicht die Anforderungen der Prüfung.

6. Art 57 bzw. 63 DVBS¹¹: Besondere Fälle

Die Schulleitung kann auf der Sekundarstufe I nach Art. 57 DVBS (bzw. Art. 63 für den französischsprachigen Kantonsteil) beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen zur Promotion abweichen.

Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 57 (bzw. 63) DVBS

Als «wichtige Gründe» gelten dieselben wie in Zusammenhang mit Art. 19 und 34 DVBS.

7. Eintragen bzw. Nichteintragen der Abweichungen

7.1. Abweichungen, welche die Einträge im Beurteilungsbericht betreffen

Eine Abweichung von den Vorschriften zur Beurteilung nach Artikel 19 DVBS ist nur dann im Beurteilungsbericht zu vermerken, wenn die Schulleitung die Beurteilung eines Fachbereichs ohne Note bewilligt. Dazu ist das Feld «Zusätzlicher Bericht liegt bei» anzukreuzen und dementsprechend ein zusätzlicher Bericht zu verfassen.

Der zusätzliche Bericht enthält kurze Aussagen zur Ausgangssituation, zur Entwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie zur Leistung und Entwicklung in den fachlichen Kompetenzen im betroffenen Fachbereich.

Wichtiger Hinweis: Wird ein Fachbereich im Beurteilungsbericht ohne Note beurteilt, gelten die Lernziele der entsprechenden Beurteilungsperiode als nicht erreicht.

7.2. Abweichungen, welche die Einträge im Beurteilungsbericht nicht betreffen

Liegt eine durch die Schulleitung genehmigte Abweichung von den Bestimmungen der DVBS nach Art. 19 vor, welche zwar die Ausgleichsmassnahmen für die Beurteilung (siehe Ziffer 4 dieses Merkblattes) während des Semesters betreffen, nicht jedoch die ordentlichen Einträge im Beurteilungsbericht, darf diese im Beurteilungsbericht **nicht vermerkt** werden. Es ist kein zusätzlicher Bericht zu verfassen und beizulegen

Werden die Lernziele trotz Ausgleichsmassnahmen im Unterricht bei den fachlichen Kompetenzen in einem Fachbereich nicht erreicht, kann sie die Lehrperson mit einer ungenügenden Note im Beurteilungsbericht beurteilen.

¹¹ Art. 57 DVBS: *Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung von den Bestimmungen der Artikel 52 bis 56 abweichen.*

Ein zusätzlicher Bericht kann im Einverständnis mit den Eltern beigelegt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, beispielsweise, wenn dadurch der Übertritt in eine andere Klasse, Schulstufe oder Schule erleichtert wird.

Nicht zu verwechseln:

Im Gegensatz zur Beurteilung bei individuellen Lernzielen (iLZ) werden im Beurteilungsbericht bei bewilligten Ausgleichsmassnahmen aufgrund des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 19 DVBS **keine Noten mit Sternchen (*)** gesetzt.

8. Abgrenzungen

8.1 Abgrenzung zu reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ)

Ist die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen oder Schülern so beeinträchtigt, dass die Lernziele (ggf. trotz Differenzierungs- und weiter gehenden, vereinbarten Ausgleichsmassnahmen) fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreicht werden können, sind diese Schülerinnen und Schüler nach reduzierten individuellen Lernzielen gemäss Art. 20 DVBS zu fördern und zu beurteilen. **In solchen Fällen ist Art. 19 DVBS nicht anwendbar.** In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Kindern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung oder bei solchen, die neu zugezogen sind und der Unterrichtssprache nicht mächtig sind) kann die Schulleitung von diesem Grundsatz im Einzelfall abweichen.

8.2 Abgrenzung zur Dispensation von einzelnen Fächern

Wenn die Beeinträchtigung durch eine Behinderung für das Erreichen der Lernziele einzelner Fachbereiche nicht ausgeglichen werden kann (z. B. Sport bei Körperbehinderung), kann die Schulleitung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d DVAD¹⁵ auf Antrag der Erziehungsberatung, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes Schülerinnen und Schüler vom Besuch einzelner Fachbereiche dispensieren, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen. **Eine Dispensation ist keine Massnahme nach Art. 19 DVBS.**

Vor- und Nachteile einer Dispensation, insbesondere wenn sie einen Fachbereich mit entscheidender Bedeutung für die weitere Schullaufbahn oder für die spätere Ausbildung betreffen, sind mit den Eltern zu besprechen und sorgfältig abzuwägen.

8.3 Abgrenzung zu besonderen Massnahmen gemäss BMV¹⁶

Eine Massnahme nach Art. 19 DVBS ist keine besondere Massnahme nach BMV.

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Bern, 1. August 2018

¹⁵ [Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule](#) (DVAD; BSG 432.213.12)

¹⁶ [Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule](#) (BMV; BSG 432.271.1)